



## BEKANNTMACHUNG

### der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Konversionsfläche Valeo – Schmutterpark I“

#### **Aufstellungsbeschluss**

gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

und

#### **öffentliche Auslegung des Entwurfs**

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB

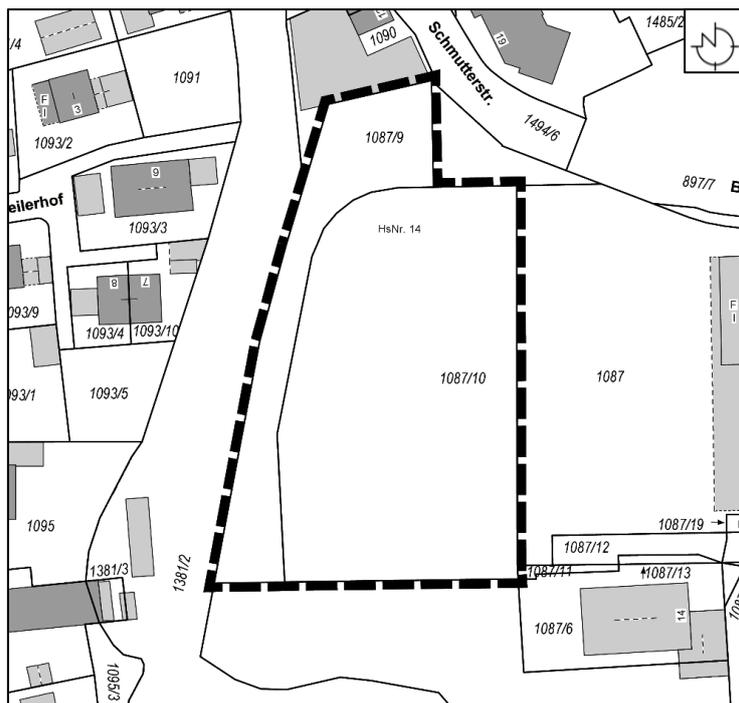
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12.11.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Konversionsfläche Valeo – Schmutterpark I“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. In selbiger Sitzung hat der Gemeinderat den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Konversionsfläche Valeo – Schmutterpark I“ in der Fassung vom 12.11.2024 gebilligt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Da der Bebauungsplan die Grundsätze der Planung zwar berührt, allerdings lediglich geringfügige Änderungen vornimmt, wird zudem im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

#### **Geltungsbereich (M 1 : 1000)**

Der Geltungsbereich umfasst vollständig die Flurnummer 1087/10 und eine Teilfläche der Flurnummer 1087/9 der Gemarkung Asbach-Bäumenheim. Dieser beinhaltet eine Fläche von 5786 m<sup>2</sup>.



## **Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung**

Ziel der Planung ist die geringfügige Erweiterung des bestehenden Baurechts. Im Wesentlichen wird die GRZ auf ein Höchstmaß von 0,9 festgesetzt und die private Grünfläche wird durch die Erweiterung des reduzierten Gewerbegebiets ersetzt. Der Verlust der Grünflächen und die leicht erhöhte überbaubare Grundstücksfläche werden in Verbindung der Anpassung zum Klima- und Umweltschutz durch die Festsetzung kompensiert, dass mind. 50 Prozent der Gesamtdachfläche zu begrünen sind.

Durch die Planung soll eine effiziente Nutzung der Flächen und damit ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden gewährleistet werden. Zudem stellen die getroffenen Änderungen Maßnahmen dar, die im Sinne der gemeindlichen gewerblichen Entwicklung stehen und diese sichern.

## **Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Entwurf zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textliche Festsetzungen (Teil B) kann mit der Begründung (Teil D) sowie dem Inhalt der Bekanntmachung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 18.11.2024 bis einschließlich 02.12.2024**

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Asbach-Bäumenheim unter <https://www.asbach-baeumenheim.de/de/bauen-wohnen/bebauungsplaene/in-aufstellung> eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die voran genannten Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Asbach-Bäumenheim (2. OG, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Während dieser Frist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Öffnungszeiten sind:

- Montag: 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- Dienstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Mittwoch: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanung-portal/>) zugänglich gemacht.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (**tobias.moegerlein@opla-augsburg.de**); bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z. B. in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift). Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es liegen bislang keine umweltbezogenen Informationen vor.

## **Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.